

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Chef Ressort Exportkontrollpolitik
Dr. Patrick Edgar Holzer

Holzikofenweg 36

3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
erik.jandrasits@scienceindustries.ch

T +41 44 368 17 22

F +41 44 368 17 70

Zürich, 26.02.2014

Anpassung Chemikalienkontrollverordnung (ChKV, SR 946.202.21): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Dr. Holzer

Wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 20.02.2014, mit welcher Sie uns die Möglichkeit bieten, eine Stellungnahme zur geplanten Anpassung der Chemikalienkontrollverordnung (ChKV, SR 946.202.21) abzugeben. scienceindustries begrüsst diese Möglichkeit sehr und nimmt diese gerne wahr.

1. Anpassung des Artikels 14

Die Streichung von Absatz 2 begrüsst scienceindustries ausdrücklich.

Im Begleitschreiben erwähnen Sie, dass die Bestimmung in Absatz 3 (optionale Bestätigung des Importlandes betreffend der Nicht-Wiederausfuhr) beibehalten werden soll.

Während das Chemiewaffenübereinkommen für Liste-1- Chemikalien ein Wiederausfuhrverbot (VA, Part VI, Ziff. 4) - womit keine entsprechende Bescheinigung des Importlandes nötig ist - und für Liste-3- Chemikalien für Exporte in Nichtvertragsstaaten eine Bestätigung des Importlandes vorsieht, fehlt aus unserer Sicht eine entsprechende Regelung für Liste-2-Chemikalien.

Da Liste-2-Chemikalien nur an/von Mitgliedstaaten des Chemiewaffenübereinkommens geliefert/ bezogen werden dürfen (CWÜ, VA, Part VII, Ziff. 31), erscheint uns die Beibehaltung des Absatzes 3 als unverhältnismässig. Aus dem Absatz 3 geht zudem nicht hervor, welchen Inhalt eine entsprechende Bescheinigung zu haben hat.

Ist es lediglich eine Bestätigung der Nicht-Wiederausfuhr oder müssen die Angaben analog Art.15 Absatz 2 mitgeliefert werden? Auf welcher Basis wird das SECO eine entsprechende Bestätigung vom Geschw./In verlangen?

scienceindustries beantragt, Absatz 3 zu streichen.

2. Anpassung des Artikels 15

scienceindustries ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

3. Anpassung des Artikels 19

Art. 19 Bewilligungsgesuche

¹ Bewilligungsgesuche sind auf dem vom SECO herausgegebenen Formular einzureichen.

² Bescheinigungen des Empfangsstaates nach den Artikeln ~~13 14~~-Absatz ~~4~~ 2 und 15 Absatz 2 können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Übersetzungen aus anderen Sprachen ist eine amtliche Beglaubigung beizulegen.

Aus Sicht von scienceindustries müsste Artikel 19 Ziffer 2, unter der Voraussetzung, dass Sie auf der Beibehaltung von Absatz 3 Art. 14 bestehen, wie folgt lauten:

.....

² Bescheinigungen des Empfangsstaates nach den Artikeln **14 Absatz 3** und 15 Absatz 2 können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Übersetzungen aus anderen Sprachen ist eine amtliche Beglaubigung beizulegen.

.....

Wir bedanken uns schon jetzt für die entsprechende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Marcel Sennhauser
Mitglied der Geschäftsleitung


Dr. Erik Jandrasits
Handelsverkehr